

# **Satzung**

des  
Skiclubs Einhausen-Lorsch e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Skiclub Einhausen-Lorsch e.V. (abgekürzt: SC-EL) und hat seinen Sitz in Lorsch. Er ist rechtskräftig durch Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Registernummer VR20426.
- (2) Geschäftsjahr ist jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Ausübung und Pflege des Wintersports und anderer Sportarten zum Ausgleich sowie die Betreuung der sportinteressierten Bevölkerung jeden Alters.
- (2) Die Umsetzung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch
  - (2.1) Ausflugsfahrten in diverse Skigebiete
  - (2.2) körperliche Vorbereitungen durch Skigymnastik und diversen Fitnesssport
  - (2.3) Radtouren und Wanderungen
  - (2.4) Infoveranstaltungen und theoretischen Unterricht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind
  - (1.1) Kinder (unter 14 Jahre)
  - (1.2) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
  - (1.3) Erwachsene (ab 18 Jahre)
  - (1.4) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, die/der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften/haftet und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben/hat.

- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mittels elektronischer Medien (E-Mail, Homepage) an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die sportrechtlichen Vorgaben bei der Ausübung des Sports einzuhalten.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen vom Bankeinzugsverfahren zulassen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Mitglieder haben
  - (7.1) Informations- und Auskunftsrechte
  - (7.2) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - (7.3) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
  - (7.4) Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
  - (7.5) pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds).
- (8) Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären/erklärt die/der gesetzliche(n) Vertreter minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sein Stimm-, Rede- und Anwesenheitsrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben und an den Leistungen des Vereins teilhaben darf.
- (9) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist am ersten Banktag des Monats Juli eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres dem Verein beitreten oder den Verein verlassen, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung <https://www.sc-einhausen-lorsch.de/downloads/beitragsordnung.pdf>. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand in einer Vorstandssitzung festgelegt und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt.
- (10) Änderungen der E-Mail-Adresse, der Wohnanschrift und der Bankverbindung sind dem Verein sofort mitzuteilen; dies ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
- (11) Die Mitgliedschaft endet
  - (11.1) mit dem Tod
  - (11.2) durch Austritt, der schriftlich, auch elektronisch per E-Mail, gegenüber dem Vorstand erklärt wird; dieser erfolgt sofort.
  - (11.3) durch Ausschluss aus dem Verein bei vereinschädigendem Verhalten, massiv unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten oder unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(11.4) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

(11.5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - (1.1) die Mitgliederversammlung
  - (1.2) der Vorstand.

#### **§ 5 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt
  - (1.1) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
  - (1.2) die Entlastung des Vorstands
  - (1.3) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung gemäß § 5 dieser Satzung
  - (1.4) die Wahl von Kassenprüfern gemäß § 9 dieser Satzung
  - (1.5) die Festsetzung des vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresbeitrags
  - (1.6) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - (1.7) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit einer vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Schriftform (postalisch oder E-Mail) und zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage <https://www.sc-einhausen-lorsch.de>.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Ein Antrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden; dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Der Antrag ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse allgemein mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  der Erschienenen erforderlich.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Der Versammlungsleiter bestimmt alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (7) Für Wahlen wird aus den Reihen der Mitglieder ein Wahlleiter auf Vorschlag des Versammlungsleiters gewählt. Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben.

Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen.

- (8) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten
- (8.1) Ort und Zeit der Versammlung
  - (8.2) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - (8.3) Zahl der erschienenen Mitglieder
  - (8.4) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - (8.5) die Tagesordnung
  - (8.6) Name des Wahlleiters
  - (8.7) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
  - (8.8) die Art der Abstimmung
  - (8.9) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - (8.10) Beschlüsse.
- (9) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 5 (5) dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern diese Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Körperschaft nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten den folgenden gemeinnützigen, sozialen Institutionen zu
- Hospiz-Verein Bergstraße e.V.**, 64625 Bensheim (15%)
- TVgg, Turnvereinigung 1871 Lorsch e.V.**, 64653 Lorsch (15%)
- Freiwillige Feuerwehr Lorsch e.V.**, 64653 Lorsch (15 %),
- die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben, sowie der
- Gemeinde Einhausen** (55 %), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in den örtlichen Sportvereinen zu verwenden hat.
- (10) An den ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen können auf Einladung des Vorstandes Nichtmitglieder, z.B. Medienvertreter, teilnehmen. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.

## § 6 Außerordentliche Mitgliedsversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von einer Woche einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - (1.1) dem/der 1. Vorsitzenden
  - (1.2) dem/der 2. Vorsitzenden
  - (1.3) dem/der Schatzmeister/in
  - (1.4) dem/der Schriftführer/in (Öffentlichkeitsarbeit)
  - (1.5) dem/der Sportwart/in
  - (1.6) 3 Beisitzer/innen
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Es gilt das Vieraugenprinzip. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende werden um ein Jahr versetzt gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Dies gilt auch dann, wenn die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung nicht vorgenommen werden kann.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Unter den drei Vorstandsmitgliedern muss der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sein.
- (6) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgt. Es gelten hierbei die Bestimmungen dieser Satzung.
- (8) Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Das neu hinzugewählte kommissarische Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen ordentlich gewählten Vorstandsmitglieder.
- (9) Die Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (10) Der Vorstand kann für die Organisation von Fahrten und Veranstaltungen Fahrten- und/oder Veranstaltungsleiter benennen und beauftragen. Einem Fahrten- und/oder Veranstaltungsleiter obliegt die Gesamtleitung der jeweiligen Fahrt oder Veranstaltung. Er ist dafür dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Der Vorstand kann Fahrten- und/oder Veranstaltungsleiter zur Teilnahme an Vorstandssitzungen einladen. Fahrten und Veranstaltungen erfolgen mit Rücksprache mit dem Vorstand. Erst mit Zustimmung des Vorstandes kann die Fahrt oder Veranstaltung durchgeführt werden.
- (11) Der Vorstand kann eine Kostenerstattung der im Zusammenhang mit seiner Amtsausübung entstandenen Aufwendungen entweder pauschaliert oder in jeweils tatsächlich entstandener Höhe festlegen. Eine Kostenerstattung kann vom Vorstand auch für andere für den Verein tätige Mitglieder, z.B. Fahrten-, Veranstaltungsleiter oder Ausbilder gewährt werden.

## **§ 8 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus den Kassenbeständen und den Sachanlagen besteht. Durchlaufende Reisezahlungen der Mitglieder sind nicht Vereinsvermögen im Sinne dieser Satzung. Etwaige Überschüsse aus Fahrten fließen dem Vereinsvermögen zu.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer abwechselnd für die Dauer von 2 Jahren. Danach ist die Wiederwahl erst nach Unterbrechung von weiteren 2 Jahren zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand vor dem Termin der Mitgliederversammlung kenntlich zu machen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

## **§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein erhebt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Weitere Details dazu sind in einer gesonderten Datenschutzordnung des Vereins

<https://www.sc-einhausen-lorsch.de/downloads/datenschutzordnung.pdf>

geregelt, deren Anerkennung Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Skiclub Einhausen-Lorsch e.V. ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung davon nicht berührt. Die Organe des Skiclubs Einhausen-Lorsch e.V. sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommenden wirksamen Regelung zu treffen.

## **§ 13 Chronik der Satzung**

- (1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Lorschler Skiclubs 77 e.V. am 13. April 1977 in Lorsch angenommen und 1990 geändert.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Mai 2016 wurde die Satzung neu gefasst.

- (3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01. Oktober 2021 wurde §6 Nr. 10 Satz 3, zur Erlangung des Feststellungsbescheids gem. §60a Abs. 2 Nr. 2 AO zugestimmt.
- (4) In der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach der Fusion des Skiclubs Einhausen mit dem Lorsch Skiclub 77 e.V. stimmten die Mitglieder der geänderten Satzung am 12. Mai 2023 zu.

Lorsch, den 12. Mai 2023